



Kreise und kreisfreie Städte  
Dezernate Jugend  
Jugendamt  
nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Rainer Liesegang  
Gesch.-Z.: 23 -  
Hausruf: +49 331 866-3730  
Fax: +49 331 866-3707; +49 331  
27548-4808

Internet: [www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)  
Rainer.Liesegang@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 17. November 2017

## Überarbeitete Handreichung zur Kostenerstattung § 89d SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kosten, die ein örtlicher Träger in Brandenburg für die Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer aufgewendet hat, sind vom Land als dem überörtlichen Träger nach § 89d Abs. 1 SGB VIII zu erstatten. Dieses Schreiben soll der Orientierung dienen, was erstattungsfähige Kosten sind, welche Kosten erstattet werden und welche nicht bzw. bis zu welcher Höhe.

### I. Voraussetzungen für eine Kostenerstattung

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat gem. § 89d SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch, wenn für einen jungen Menschen oder für eine/ einen Leistungsberechtigte/n nach § 19 SGB VIII innerhalb eines Monats nach der Einreise Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Dieser Erstattungsanspruch ist gem. § 89d Abs. 5 SGB VIII vorrangig vor den übrigen Kostenerstattungsansprüchen.

### II. Rechtmäßigkeit der erbrachten Leistungen<sup>1</sup>

Gemäß § 89f SGB VIII sind die Kosten nur dann erstattungsfähig, wenn die gewährte Jugendhilfe den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Dementsprechend muss die Hilfe nach den Regelungen dieses Gesetzes gewährt worden sein. Insbesondere ist zu beachten:

<sup>1</sup> Die Ausführungen in diesem Kapitel orientieren sich im Wesentlichen an die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, beschlossen im April 2006

1. Das Jugendamt ist verpflichtet, nach Deutschland unbegleitete eingereiste ausländische Minderjährige **in Obhut** zu nehmen, falls sich weder Sorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).
2. Eine **Inobhutnahme** ist nur für Minderjährige zulässig. Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die Voraussetzungen für die Erbringung von Jugendhilfe – also auch der Inobhutnahme – in eigener Verantwortung zu prüfen und erst dann die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Es ist daher unumgänglich, dass sich das Jugendamt vor Beginn der Inobhutnahme einen eigenen Eindruck von dem Wahrheitsgehalt der Angaben des Hilfesuchenden verschafft, auch wenn andere Stellen/ Behörden (Bundespolizei, Polizei, Bundesamt für Migration und Integration, Ausländerbehörde, Familiengericht, ...) sich vorher bereits zum kalendarischen Alter der Person geäußert haben. Sobald dem Jugendamt Erkenntnisse vorliegen, dass die in Obhut genommene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, unabhängig davon, ob das Familiengericht eine bestehende Vormundschaft / Pflegschaft bereits aufgehoben hat. In den Fällen zweifelhafter Altersangaben wird empfohlen, eine Beweismittelerhebung im Sinne des § 21 SGB X durchzuführen (z. B. Inaugenscheinnahme) und zu dokumentieren, dass und auf welche Weise die Beweismittelerhebung erfolgt ist.
3. Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Sind diese Personen nicht erreichbar, ist eine **Entscheidung des Familiengerichtes** über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl der Minderjährigen einzuholen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Dies hat nach § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Das BVerwG hat den unbestimmten Rechtsbegriff „unverzüglich“ dahingehend konkretisiert, dass das Familiengericht grundsätzlich binnen drei Werktagen zu benachrichtigen ist. Wird die Frist nicht eingehalten, entspricht die Inobhutnahme nicht den Bestimmungen des SGB VIII mit der Folge, dass bis zu dem Tage der Benachrichtigung des Familiengerichtes der Erstattungsanspruch entfällt. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, haben die Jugendämter die Gründe dafür darzulegen und die Wahrung der unverzüglichen Einholung einer Entscheidung des Familiengerichtes nachvollziehbar darzustellen.

Andernfalls gilt für den Kostenerstattungsanspruch, dass eine Kostenerstattung für den Zeitraum der ersten drei Werktage der Inobhutnahme erfolgt und die Erstattung für die Phase der Inobhutnahme erst mit dem Tage fortgesetzt wird, an dem das Jugendamt das Familiengericht unterrichtet. Für die Kostenerstattung ist nicht relevant, wie lange das Familiengericht für eine Entscheidung braucht.

4. Das Jugendamt ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit dem **Personensorgeberechtigten** zügig eine Klärung herbeizuführen. Die Dauer und Notwendigkeit der Maßnahme nach § 42 SGB VIII richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Diese sind aktenkundig zu machen. Gemäß § 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Erfolgt keine Übergabe, wird die Inobhutnahme bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch weitergeführt. Die Inobhutnahme endet nicht mit der Entscheidung des Familiengerichtes, folglich auch nicht mit der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers, sondern in diesen Fällen erst, mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII. Das MBJS ist jedoch berechtigt zu prüfen, ob die gewährte Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme wegen weggefallenen Hilfebedarfs nicht mehr geboten war oder Anlass bestand, die Hilfe in eine weniger kostenintensive Hilfeform zu überführen. Fachaufsichtliches Tätigwerden ist mit der Prüfung auch hier selbstverständlich nicht verbunden.
5. Die Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII kann nur der/ dem Personensorgeberechtigten **auf Antrag** rechtmäßig gewährt werden. Für die Beantragung einer Hilfe zur Erziehung reicht die ausschließliche Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes nicht aus.
6. Die **Hilfe für junge Volljährige** gemäß § 41 SGB VIII an Ausländerinnen und Ausländer kann nur rechtmäßig gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 SGB VIII vorliegen. Für die Hilfe für junge Volljährige muss ein **Antrag der/ des jungen Volljährigen** gestellt sein. Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII ist, dass Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung des Hilfeempfängers und zu dessen eigenverantwortlichen Lebensführung vorliegen. Diese müssen im Kostenerstattungsverfahren durch Unterlagen belegbar sein.
7. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Jugendhilfe ist entscheidend, ob die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe im **Hilfeplan** festgestellt werden können. Der Nachweis der Geeignetheit einer Hilfe kann vom MBJS im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung verlangt werden.

Die Entscheidung über Notwendigkeit und Geeignetheit muss als Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein. Wurde ein schriftlich fixierter Hilfeplan nicht erstellt, so sind im Kostenerstattungsverfahren die Notwendigkeit und Geeignetheit in anderer Form nachzuweisen. Ein planvolles Handeln muss erkennbar und auf Nachfrage belegbar sein.

### III. Art und Umfang der aufgewendeten Kosten<sup>2</sup>

1. Erstattungsfähig sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen, also die **Sachkosten der Hilfestellung**. Darunter sind alle Individualleistungen nach dem SGB VIII (ambulant und stationär) und auch die Inobhutnahme als andere Aufgabe der Jugendhilfe zu verstehen. Als Annexleistungen sind auch Sachkosten wie Monatsickets für den öffentlichen Personennahverkehr oder angemessene Aufwendungen für Freizeitaktivitäten außerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen wie Schwimmkurse oder Vereinsbeiträge erstattungsfähig.
2. Erstattungsfähig sind die Sachkosten der Hilfestellung und Auslagen im Sinne des § 109 Satz 2 SGB X.
3. Zusätzlich zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der gewährten Hilfe erfolgt durch den kostenerstattungspflichtigen Träger eine „**Interessenverträglichkeitsprüfung**“. Der Interessenwahrungsgrundsatz verlangt, dass der die Hilfe gewährende Träger die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers nach besten Kräften wahrzunehmen hat, um den erstattungsfähigen Aufwand möglichst gering zu halten.
4. Die vorläufige Inobhutnahme bzw. die Inobhutnahme sind keine Leistungen im Sinne des SGB VIII (vgl. § 86 Abs. 7 Satz 1 Halbs. 2 SGB VIII), sondern **andere Aufgaben** (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 SGB VIII). Das SGB VIII hält „Leistungen“ und „Maßnahmen“ begrifflich durchgängig auseinander und regelt sie eigenständig strikt getrennt.

Rechtsgrundlage für die finanziellen Leistungen bei der vorläufigen Inobhutnahme ist § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII; bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII unmittelbar aus § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Vor dem Hintergrund, dass die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a) bzw. Inobhutnahme (§ 42) mit einer Unterbringung des Minderjährigen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform verbunden ist, gehören zu den finanziellen Leistungen dementsprechend:

- die Übernahme der Entgelte bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder anders sonstigen betreuten Wohnformen
- die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes, wenn der Minderjährige bei einer geeigneten Person untergebracht ist
- die Gewährung eines Barbetrages

<sup>2</sup> Die Ausführungen in diesem Kapitel orientieren sich an der Arbeitshilfe zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII des Landesjugendamtes Mecklenburg-Vorpommern (mit freundlicher Genehmigung)

- die Gewährung von Krankenhilfe (Medizinische Leistungen)
- die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse (insbesondere Bekleidungs pauschale, Geburtstag) - siehe auch III. 7.

Wird ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling, der in Begleitung einer Bezugsperson ist, im Rahmen der Inobhutnahme vom Jugendamt in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, hat der örtliche Träger die Kosten der Unterbringung und Versorgung in der Gemeinschaftsunterkunft zu übernehmen, entweder direkt gegenüber dem Betreiber der Unterkunft oder auf dem Weg über das Sozialamt, z.B. im Zusammenhang mit der Finanzierung des Lebensunterhalts der Bezugsperson. Wie das konkret erfolgt, ist zwischen den Beteiligten zu klären. Soweit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Kosten entstehen, werden sie vom MBSJ erstattet.

5. Ergibt der Erstkontakt bzw. die Abklärung im Hilfeverlauf, dass von den Eltern/Elternteilen eine zeitnahe **Rückkehr zur Familie oder eine Familienzusammenführung** mit anderen im Inland oder einem Drittland lebenden Verwandten gewünscht wird, hat der Wille der Eltern Vorrang. Erfordert die Situation des in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen, ihn bei der Rückkehr in das Heimatland oder einer Familienzusammenführung im Inland oder einem Drittland zu begleiten, sind nicht nur die Kosten der Rückkehr bzw. Familienzusammenführung, sondern auch die durch die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen anfallenden Kosten, vom Umfang der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII erfasst.

Für die Entscheidung, ob ein Fall der begleiteten Übergabe des Minderjährigen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt vorliegt, ist handlungsleitend die Frage danach, ob die Familienzusammenführung für die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten zumutbar ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Jugendamt die Zuführung des Kindes zu seinen Eltern als Aufgabe im Rahmen des § 42a SGB VIII bzw. § 42 SGB VIII wahrzunehmen.

6. Bei der Prüfung des **Hilfebedarfs nach dem Clearingverfahren** (Antrag des Vormunds vorausgesetzt) kommen als finanzielle Leistungen für die sich an die vorläufige Inobhutnahme bzw. Inobhutnahme anschließenden Hilfemaßnahmen insbesondere Hilfen zur Erziehung in Betracht:
  - die Übernahme der Entgelte bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen oder anderen sonstigen betreuten Wohnformen (z. B. betreutes Einzelwohnen, betreute selbständige Wohngemeinschaften)

- die Übernahme der Kosten für die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Rahmen ambulanter und teilstationärer Hilfen
  - die Kosten der Vermittlung von Deutschkenntnissen während der Clearingphase
  - die Zahlung von Pflegegeld, nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie zur Alterssicherung bei Erziehung in Vollzeitpflege
  - die Gewährung eines Barbetrages bei stationärer Unterbringung
  - die Gewährung von Krankenhilfe (medizinische Leistungen) bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Vollzeitpflege, Einrichtungen, sonstigen betreuten Wohnformen und intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung
  - die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (insbesondere Bekleidungspauschale).
7. Aufwendungen für **Nebenkosten**, also solche Kosten, die nicht schon in die Kostensätze eingerechnet sind (z. B. Taschengeld, Bekleidungsgeld) und die im Rahmen der Nebenkostenrichtlinien der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegen, sind erstattungsfähig.
8. Die Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in stationärer Form im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe erfordert als Annex zu den jeweiligen sozialpädagogischen Leistungen die **Sicherstellung des notwendigen Unterhalts** (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen durch laufende Leistungen gedeckt wird (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), steht die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes und richtet sich insbesondere nach § 39 Abs. 3 SGB VIII. Die Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII umfasst ebenso wie bei Minderjährigen auch die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII. Sie sind integrativer Bestandteil der Hilfe zur eigenständigen Lebensführung. Der Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII steht bei der Volljährigenhilfe dem / der jungen Volljährigen zu.
9. **Krankenhilfe** ist bei der stationären Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen außerhalb des Elternhauses eine weitere Annexleistung. Für den Umfang gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend. (Krankenhilfe wird nur gewährt, soweit nicht ein Versicherungsschutz des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen besteht.) Gemäß § 40 Satz 2 SGB VIII dürfen auch bei der im Rahmen der Jugendhilfe gewährten Krankenhilfe nach § 264 Abs. 2 SGB V

keine Zuzahlungen verlangt werden. Die im Zusammenhang mit einer Gesundheitskarte fälligen Verwaltungskosten werden ebenfalls erstattet, siehe III. 15.

Die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gezahlten Beiträge auf das Sonderkonto Pflegeversicherung des Bundesversicherungsamtes gem. § 21 Nr. 4 SGB XI werden ebenso erstattet.

10. Bei der Betreuung und Erziehung junger Menschen in **teilstationärer Form** verbringt das Kind oder der Jugendliche nur einen Teil des Tages in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Teilstationäre Leistungen fallen wie auch die stationären Leistungen unter die Regelung des § 39 SGB VIII. Wird ein junger Mensch im Rahmen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe teilstationär betreut, so muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Annexleistung zum Anspruch auf teilstationäre Betreuung und Erziehung auch den in der Einrichtung notwendigen Unterhalt des jungen Menschen sicherstellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Bei teilstationären Hilfen ist dies ein Naturalunterhalt in Form der Verpflegung.
11. Bei der Betreuung in teilstationärer Form besteht kein Anspruch auf einen Barbetrag.

Krankenhilfe ist bei den **teilstationären Leistungen nach §§ 32 und 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII** nicht zu leisten.

Demgegenüber wird bei der **intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII** Krankenhilfe auch gewährt, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses nur auf einen Teil des Tages beschränkt ist.

12. Die Finanzierung der Hilfe zur Erziehung in **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) sowie Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie entsprechende Formen der Hilfe für junge Volljährige, erfolgt über die von den örtlichen Jugendhilfeträgern festgesetzten laufenden Leistungen zum Unterhalt und die Kosten der Erziehung (§ 39 Abs. 1, 4 SGB VIII). Soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles nicht abweichende Leistungen, z.B. bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) erforderlich sind, werden das Erziehungsgeld und Unterhalt als monatliche Pauschalbeträge – die auch Taschengeld (Barbetrag) umfassen – gewährt und an die Pflegepersonen ausgezahlt. Für die Höhe des Taschengeldes von Kindern und Jugendlichen gelten die entsprechenden Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
13. Bei der Betreuung und Erziehung junger Menschen in **ambulanter Form** ist der junge Mensch nicht im Sinne des Gesetzes „außerhalb des Elternhauses“ untergebracht, sondern wohnt z.B. aus eigener

Initiative in einer Gastfamilie oder einer von ihm angemieteten Wohnung. Bei ambulanten Hilfen handelt es sich in der Regel um (sozial) pädagogische oder damit verbundene therapeutische Leistungen, die auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Hilfeplanung und Zielvereinbarung zwischen den Beteiligten gemäß §§ 27 ff. SGB VIII – jeweils auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII „Hilfen für junge Volljährige“ – erbracht werden. Die Art, zeitliche und betreuerische Intensität der Hilfe orientieren sich am erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Rechtsgrundlage der Finanzierung ist § 77 SGB VIII z.B. in Form von Fachleistungsstunden.

14. Als Leistung für jugendliche unbegleitete Flüchtlinge kommt auch die Unterkunft in **sozialpädagogischen begleiteten Wohnformen** gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII in Betracht. Allerdings muss die Unterkunft in diesen Wohnformen in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme in der beruflichen Eingliederung erfolgen und in diesem Sinne geeignet und notwendig sein. Erstattungsfähig sind auch die Kosten für den **notwendigen Unterhalt und Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII**.
15. **Auslagen** sind die notwendigen Aufwendungen im Einzelfall, die nicht schon über Sachkosten abgedeckt und keine Verwaltungskosten sind. In der Regel entstehen Auslagen für Dienste Dritter, zu denen der Leistungsträger nicht selbst in der Lage ist. Sie sind auf Anforderung zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entsprechen. § 89f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII hat als lex specialis Vorrang vor § 109 SGB X. Nach dem Wortlaut des § 89f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gibt es keine Bagatellgrenze für die Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII.

Zu den Auslagen gehören u.a.:

- Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, (medizinische) Gutachten
- Porto- und Telefonkosten
- Aufwendungen für Dolmetscher-/Übersetzungsleistungen, wobei das Honorar eines Dolmetschers maximal analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) - für jede Stunde eines ausgebildeten Dolmetschers 75 Euro angemessen ist
- Reisekosten eines / einer fallzuständigen Sozialpädagogen/-pädagogin des ASD maximal analog Bundesreisekostengesetz, der/die anlässlich eines Hilfeplans- und Übergabegesprächs anfallen



- Kosten für die Beauftragung eines Wachschatzes können im Einzelfall erstattet werden, wenn sie im Vorfeld mit der Einrichtungsaufsicht abgestimmt sind.
- Entstehen für mehrere Hilfefälle in einer Angelegenheit Auslagen (Gesamtabrechnung), müssen die Auslagen **plausibel und rechnerisch nachvollziehbar auf die einzelnen Hilfefälle aufgeteilt werden**, da die Erstattung nur die Kosten umfasst, die im Rahmen des einzelnen Hilfefalles angefallen sind.

16. **Verwaltungskosten** sind die allgemeinen Kosten der Bedarfsverwaltung für das Vorhalten eines Verwaltungsapparates, die im allgemeinen Verwaltungsbetrieb kontinuierlich und unabhängig von einem individuellen Fall entstehen z.B. für Personal und Sachmittel. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Verwaltungskosten, die beim öffentlichen Träger selbst entstehen und denen, die von einem freien Träger als Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden. Die in den Leistungsvereinbarungen enthaltenen Verwaltungskostenanteile sind als Bestandteil der Hilfekosten für den öffentlichen Träger Sachkosten.

Auch die nach § 264 Abs. 7 SGB V den Krankenkassen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vierteljährlich zu erstattenden Aufwendungen, sind für den Jugendhilfeträger Aufwendungen Dritter, derer er sich bei Erbringung seiner Jugendhilfe bedient. Die Aufwendungen fallen außerhalb des eigenen Verwaltungsapparates des Jugendhilfeträgers; sie sind deshalb für den Jugendhilfeträger Sachkosten, die in den Umfang des Kostenersatzanspruches nach §§ 89d, 89f SGB VIII fallen.

Die Verwaltungskosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nicht nach § 89d SGB VIII erstattet, § 109 SGB X. Für die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstandenen Aufwand, erfolgt eine Ausgleichzahlung gemäß § 24i AGKJHG und die dazu noch zu erlassende Rechtsverordnung. Zu den nicht erstattungsfähigen Verwaltungskosten gehören:

- Rechtsanwaltskosten im Asylverfahren, da sie weder unmittelbare Aufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen noch Annexleistungen im Sinne von § 39 SGB VIII sind
- Kosten der (Amts-) Vormundschaftstätigkeit, weil auch sie weder unmittelbare Aufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen noch Annexleistungen im Sinne von § 39 SGB VIII sind.

Die dem einzelnen unbegleiteten minderjährigen Ausländer konkret zuzuordnenden Kosten einer **Vereinsvormundschaft**, die einem freien Träger der Jugendhilfe übertragen worden ist, sind i.S.d. §§ 89d i.V.m. 89f SGB VIII erstattungsfähige Sachkosten.

#### IV. Fristen – Verjährung – einzureichende Unterlagen

1. Grundsätzlich können Kostenerstattungsansprüche vom Erstattungsberechtigten längstens **zwölf Monate** nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht werden (§ 111 Satz 1 SGB X).
2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.08.2010 **beginnt die Ausschlussfrist** nach § 111 Satz 1 SGB X am "letzten Tag, für den die Leistung erbracht wurde". Hierbei gilt, dass alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen eine einheitliche Leistung bilden.

Klarstellend hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII eine eigenständige Leistung im Sinne des § 111 Satz 1 SGB X ist und nicht ein Teil einer Gesamtleistung mit der etwa nachfolgend gewährten Hilfe zur Erziehung.

Ein auf die Erstattung der im Zusammenhang mit der vorläufigen Inobhutnahme / Inobhutnahme angefallenen Kosten gerichtetes Erstattungsbegehren muss dementsprechend spätestens zwölf Monate nach Ende der vorläufigen Inobhutnahme / Inobhutnahme beim MBSJ eingegangen sein.

3. Sofern der unbegleitete minderjährige Flüchtling nach § 42b SGB VIII zugewiesen wurde, bedarf es keiner Geltendmachung des Erstattungsanspruchs. Für die anderen Fälle (direkt eingereiste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) ist die Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs erforderlich. Notwendig, in beiden Fallkonstellationen, ist die erkennbar auf Rechtssicherung gerichtete Mitteilung, dass und für welchen Hilfeempfänger Leistungen gewährt werden bzw. wurden und für welche Leistungen Erstattung begehrt wird. Dazu müssen die Umstände, die im Einzelfall für die Entstehung des Anspruchs maßgeblich sind, und der Zeitraum, für den die Leistung erbracht wurde, hinreichend konkret mitgeteilt werden (siehe beigefügtes Formular „Kostenerstattung“). **Das MBSJ muss beim Zugang der Anmeldung des Erstattungsanspruchs ohne weitere Nachforschung beurteilen können, ob der geltend gemachte Erstattungsanspruch dem Grunde nach besteht bzw. ausgeschlossen ist.** Für die Anerkennung der Kostenerstattungsfähigkeit sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Antrag an das Familiengericht
- Ggf. Beschluss des Familiengerichts
- Ggf. Zuweisungsbescheid

- Ggf. Antrag der/des Volljährigen
- 4. Die aufgewendeten Kosten sind gegenüber dem MBS in einer fallbezogenen Rechnungslegung plausibel und nachvollziehbar nach dem beigefügten Mustervordruck „Rechnung“ darzulegen. Die Belegprüfung erfolgt stichprobenhaft. Es wird darauf hingewiesen, dass zahlungsbegründende Unterlagen angefordert werden können. Zur schnelleren Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens wird gebeten, das Formular „Kostenerstattung“ gem. § 89d SGB VIII, für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die nicht gemäß § 42b SGB VIII zugewiesen worden sind, einzureichen.
- 5. Entsprechend der Vorschrift des § 113 Abs. 1 SGB X **verjähren** die Erstattungsansprüche nach § 89d Abs. 1 SGB VIII (Hilfefälle ab dem 01.11.2015) in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. Die vierjährige Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tag, nämlich mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.
- 6. **Entstanden ist der Erstattungsanspruch** in dem Moment, in dem der örtliche Träger der Jugendhilfe die Leistung erbringt. Erbracht ist eine Leistung, wenn der Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten erfüllt ist, wenn also der geschuldete Leistungserfolg beim Leistungsberechtigten eingetreten ist. Darauf, wann die Bewilligung der Sozialleistung erfolgt oder der erstattungsberechtigte Träger mit den entsprechenden Kosten belastet ist, kommt es nicht an.
- 7. Für die **Berechnung des Fristendes** ist auf § 26 SGB X in Verbindung mit §§ 187 bis 193 BGB zurückzugreifen. Das Fristende bestimmt sich nach § 188 Abs. 2 BGB, ist also der 31. Dezember des vierten Folgejahres.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Rainer Liesegang

Anlagen:  
Mustervordruck „Kostenerstattung“  
Mustervordruck „Rechnung“  
Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 01.08.2017

**Absender (Stempel):**

Datum:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Aktenzeichen

**An**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des  
Landes Brandenburg  
Referat 23 – Kostenerstattung-  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

## **Kostenerstattung** gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII

### **Kostenerstattung gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII für**

Name		Vorname	
<input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum	Geburtsland	
<input type="checkbox"/> männlich			

### **Jugendhilfe**

Für o. G. wurde erstmals Jugendhilfe gewährt am \_\_\_\_\_ in Form von

**§ 42a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme** ab \_\_\_\_\_

Ende der vorläufigen Inobhutnahme ab \_\_\_\_\_

**§ 42 SGB VIII Inobhutnahme** ab \_\_\_\_\_

Ende der Inobhutnahme ab \_\_\_\_\_

**Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII** in Verbindung mit \_\_\_\_\_

Ab \_\_\_\_\_ Ende der Hilfe: \_\_\_\_\_

**Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII** in Verbindung mit \_\_\_\_\_

Ab \_\_\_\_\_ Ende der Hilfe: \_\_\_\_\_

**Hilfe für Sonstiges:** \_\_\_\_\_

## Einreise

Die Einreise wurde am \_\_\_\_\_

- (Grenzübertritt) amtlich festgestellt.
- nicht amtlich festgestellt. Die erstmalige Feststellung des Aufenthaltes im Inland erfolgte am \_\_\_\_\_.
- nicht amtlich festgestellt. Es erfolgte keine Feststellung des Aufenthaltes im Inland.
  
- Erstmalige Vorsprache beim Jugendamt \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_.

## Örtliche Zuständigkeit

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Jugendhilfegewährung leitet sich die örtliche Zuständigkeit ab aus

- dem tatsächlichen Aufenthalt gemäß § \_\_\_\_\_
- der Zuweisungsentscheidung
- durch freiwillige Zuständigkeitsübernahme/Familienzusammenführung

## Kostenerstattungspflichtiger Träger

Die örtliche Zuständigkeit des Landes/ überörtlichen Trägers \_\_\_\_\_  
ergibt sich aus

- § 89d Abs. 1 SGB VIII Geburt im Ausland

Für die **Anerkennung der Kostenerstattungsfähigkeit** sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Antrag an das Familiengericht
- Beschluss des Familiengerichts
- Zuweisungsbescheid
- ggf. Antrag der/des Volljährigen
- Nachweis des Aufenthaltsstatus bei Volljährigkeit

## Zusätzliche Erläuterungen:

---

---

---

---

## Erklärung:

Die Jugendhilfe für o.G. entspricht der Erfüllung der Aufgaben nach den Vorschriften des SGB VIII.

Sämtliche Belege für die vorgenannten Daten und Hilfen werden nach Aufforderung dem MBSJ zur Überprüfung vorgelegt.

Datum, Stempel und Unterschrift

---

**Absender:** (Stempel)

**Datum:** \_\_\_\_\_

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_

**Telefax:** \_\_\_\_\_

**E-Mail:** \_\_\_\_\_

**Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_

**An**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Referat 23 – Kostenerstattung-  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

# Rechnung

## Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII

Name	Vorname
Geburtsdatum	Dort. Aktenzeichen

Ihre Kostenerstattungspflicht haben Sie mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ für  
die Zeit ab \_\_\_\_\_ anerkannt.

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
sind Gesamtaufwendungen in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro entstanden.

Einzelheiten zur Entstehung der Aufwendungen entnehmen Sie der beigefügten Aufstellung, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt wird. Bestehende Ersatzansprüche gegen Dritte wurden geltend gemacht und in voller Höhe abgesetzt. Die aufgewendeten Kosten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den hier geltenden örtlichen Grundsätzen.

- Die Jugendhilfe
- dauert an.
  - wurde beendet mit Wirkung ab \_\_\_\_\_.
  - war inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten nicht zu gewähren.
  - wird ab \_\_\_\_\_ als Hilfe für junge Volljährige weitergeführt.
    - Hilfeplan liegt vor.
    - Das Hilfeplanverfahren wird regelmäßig durchgeführt.

Bitte überweisen Sie den o. a. Betrag zugunsten folgender Bankverbindung und unter Angabe des folgenden Buchungsvermerkes:

Bank	BIC
IBAN	Buchungsvermerk

Kostenaufstellung für \_\_\_\_\_ **HH-Jahr:**  
**Hilfeart:**

Aufwendungen für Unterbringung (mit Angabe des Unterbringungsortes), Pflege und Betreuung durch freie/öffentliche Träger	von	bis	Tage / Monate	Kosten tgl./mtl. (tgl. Pflegesatz)	Summe
<b>Summe</b>					

Aufwendungen für Nebenkosten (Kosten außerhalb von Pflegesätzen)	von	bis	Tage / Monate	Kosten tgl./mtl.	Summe
<b>Summe</b>					

Art der Einnahmen (konkret benennen)	von	bis	Tage/ Monate	tgl./mtl.	Summe
<b>Summe</b>					

<b>Ausgaben gesamt:</b>	_____
<b>Einnahmen gesamt:</b>	_____
<b>Erstattungsbetrag:</b>	_____

**Die zahlungsbegründenden Unterlagen können bei Anforderung vollständig vorgelegt werden.**

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der obigen Aufstellung wird bestätigt.

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift und Stempel



Bundesversicherungsamt

BRUNNEN

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Rundschreiben

An die Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII  
über  
Kommunale Spitzenverbände  
und  
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

An die bundes- und landesunmittelbaren  
Pflegekassen

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit

GKV-Spitzenverband als  
Spitzenverband der Plegekassen

DRV Bund

**Durchführung der Versicherung gemäß § 21 SGB XI**

**Unbegleitete minderjährige Ausländer als Empfänger von Jugendhilfeleistungen**

**Ergebnisse der Besprechung am 30. Mai 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben ergeht in unserer Funktion als Verwaltungsbehörde für die Durchführung des Finanzausgleichs in der Pflegeversicherung nach den §§ 66 ff. SGB XI an alle Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die kommunalen Spitzenverbände sowie an alle bundes- und landesmittelbaren Plegekassen.

Mit Schreiben vom 26. April 2017 hatte das BVA Vertreter des BMG, des GKV-Spitzenverbandes, der DRV Bund, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) eingeladen, um das künftig zu praktizierende Verwaltungsverfahren der Zahlungsannahme neu zu ordnen. Dass und inwieweit

Landkreistag Brandenburg

Anlage zum Rundschreiben

Nr. 537/2017

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 -1925  
FAX +49 228 619 1868

PV21@bvamt.bund.de  
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Hr. Theel

1. August 2017

AZ 314-5772.2-1927/2016  
(bei Antwort bitte angeben)



dazu Anlass bestand, hatte das BVA in der Einladung sowie in mehreren Rund- und Informationsschreiben bereits verdeutlicht.

Der Einladung gefolgt sind der GKV-Spitzenverband, die DRV Bund und das BMG. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die BAGLJÄ haben keine Vertreter entsandt. Allerdings haben von Seiten der Jugendämter Vertreter des Stadtjugendamtes Köln an der Besprechung teilgenommen.

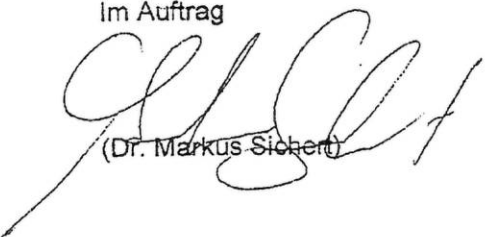
Es wurde übereinstimmend Folgendes beschlossen:

- Die Aufgaben des BVA werden auf die reine Zahlungsannahme beschränkt.
- Der GKV-Spitzenverband wird zukünftig - in Abstimmung mit dem BVA - die Administration des Leitfadens für die Pflegekassen und Jugendämter übernehmen und den Informationsfluss zwischen Pflegekassen und Jugendämtern steuern.
- Das BVA wird die Jugendämter, die Einzelbeitragszahlungen für jeden Versicherten vornehmen, auffordern, fortan alles daran zu setzen, nur noch zusammengefasste Zahlungen (Sammelbuchungen) vorzunehmen.
- Rückzahlungen sollen zukünftig ausschließlich über Verrechnungen mit den laufenden Beiträgen erfolgen.
- Es wird geprüft, ob es zu Zwecken des Controllings der Beitragsverwaltung sinnvoll ist, dass Beitragslisten von Seiten der Jugendämter an die Pflegekassen übermittelt werden.
- Das BVA wird keine Beitragslisten mehr annehmen.

Wir bitten folglich die Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und alle bundes- und landesunmittelbaren Pflegekassen um Beachtung der geänderten Verfahrensweise. Insbesondere bitten wir die Jugendämter nur noch zusammengefasste Zahlungen vorzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass ab 2018 Rückzahlungen ausschließlich über Verrechnungen mit den laufenden Beiträgen erfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Dr. Markus Sichert)